

TOP 2: Auswirkungen von großen Hochwassern in der Region Ostwürttemberg

Hochwasserereignisse im letzten Jahrzehnt haben auch in unserer Region mit den verursachten Schäden an Sachgütern deutlich gemacht, dass menschliche Planungen und Handlungen oft die Ursache für die Auswirkungen beim letztlich nicht planbaren Naturereignis Hochwasser sind. Sie haben aber auch deutlich gemacht, dass eine umfassende Zusammenarbeit im Hochwassermanagement erforderlich ist, um gemeinsam mit den Bürgern gegen die Auswirkungen von Hochwasserereignissen vorzusorgen.

In Ostwürttemberg stellt sich damit auch die Frage nach dem Umgang mit hochwassergefährdeten Flächen. Diese Frage bezieht sich nicht nur auf den technischen Hochwasserschutz, sondern auch auf die Behandlung der hochwassergefährdeten Flächen auf den verschiedenen Planungsebenen. So sind die Ziele des Hochwasserschutzes sowie der Schadensminimierung einerseits mit den Einwirkungsmöglichkeiten andererseits abzuwägen. Für die Regionalplanung bedeutet dies, insbesondere im Freiraum planerisch Vorsorge zu treffen, nicht zuletzt weil ein umfassender technischer Schutz für ein extremes Hochwasser nicht finanzierbar ist. Dazu gehört aber auch, bei allen Beteiligten das Hochwasserbewusstsein zu schärfen.

Die Raumordnung trifft Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen. Bei dem vorbeugenden Hochwasserschutz hat sie die Aufgabe, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdete Bereiche zu sichern. Durch die Freihaltung gefährdeter Flächen kann einer weiteren Erhöhung des Schadenspotentials entgegen gewirkt werden. Die kommunale Planung kann durch Berücksichtigung der Hochwassergefahr einen wichtigen Beitrag zur Schadensminderung leisten. Insbesondere bei den Vorgaben in den neuen Bauleitplänen können wichtige Regelungen zur Schadensverhinderung getroffen werden. Für den Ereignisfall treffen die Gefahrenabwehr und der Katastrophenschutz die erforderlichen Vorbereitungen. Die Wasserwirtschaft stellt Informationen über die Hochwassergefahr durch die fachtechnische Abgrenzung der hochwassergefährdeten Flächen zur Verfügung. Darüber hinaus hat sie Aufgaben beim technisch-infrastrukturellen Hochwasserschutz. Die Betroffenen selbst tragen ebenfalls eine Eigenverantwortung zum Schutz vor Sachschäden.

In diesem Zusammenspiel kommen für den Regionalverband das Landesplanungsgesetz und der Landesentwicklungsplan 2002 zum Tragen, die die Pflicht zur Ausweisung von Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz niederschreiben:

§ 8 Abs. 3 Nr. 9 E Landesplanungsgesetz: Im Regionalplan sind festzulegen: Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz.

Plansatz 4.3.6 (Z) LEP: Zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovorsorge in potentiell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen sind in den Regionalplä-

nen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Die Abgrenzung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll sich an einem Bemessungshochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren orientieren (Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete).

Dies könnte auf der Grundlage so genannter Hochwassergefahrenkarten und Flussgebietsmodellen geschehen. Diese werden derzeit für das ganze Land erarbeitet.

Zur Einführung in das Thema wird dem Planungsausschuss Herr Baudirektor Wolfgang Maier von der Gewässerdirektion Neckar, Bereich Ellwangen über die Hochwassergefahrensituation in Ostwürttemberg und über Maßnahmen zum technischen Hochwasserschutz referieren.